

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 5 (1829)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Obrigkeitliche Bevollmächtigung vom Jahr 1674  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542458>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kirchhof schenkte und überdies noch 300 fl. zum Kirchenbau (1648) beitrag, — im Jahr 1672 mit Anna Mäuchlin zur zweiten Ehe schritt, ließ diese sogleich ihr gesammtes liegendes und fahrendes Vermögen in das Vogtbuch schreiben. Nämlich:

"Erstlich: Ihr in 24 Schüldlin oder Zedelin von 414 fl. bis 20 fl. abwärts bestehendes liegendes Gut. Ferner 100 fl. baar Geld, so sie in Handen hat, mit welchem sie wirthet. Zweitens: Was sie für Hausrath zu ihrem Ehemann gebracht hat. Nämlich: 28 Viertel Fäsen. 3 Viertel Gersten. 32 Viertel Haber. 24 Maass Wein, sammt den Bouteilen. Eine Quart Hong. Ein halben Viertig gestampfte Gersten. 3 Viertig Bohnen. Ein halbviertig Aerbsen. Ein Viertig Musmehl. Ein halbviertig Durr-Kriesebirren. Eine weiße Bethziechen. Ein Leislachen. Ein gmangetes Tischlachen. 8 gmanget Fäzen. Ein zwilliches Viertelsäckle. Eine Elle geweben Schnüre. Ein Flumen-Feder-Bethdecke. Zwei Barkente Küsse mit gmanget Ziechen. Ein Unterbeth, samt Ziechen. Zwei gmangete Leislachen. Ein Hauptlouber. Ein Geelen gmangeten Laubsäck. Ein Bettstatt, samt Sailler dazu. Ein Trog. Ein Stubenkästle. Zwei Hächlen. Ein Lauterhächlen. Ein Kupfernen Feuerzeug und Stahl. Ein Viertigmäss. Ein Halbviertig Mäss. Ein Mesle. Ein Halbmässli. Zwei Kerzenstäck. Ein Spuhleisen. Zwei Krätten."

544121

Obrigkeitliche Bevollmächtigung  
vom Jahr 1674.

Wir Landammann und Rath des lands Appenzel der Neufern-Rhoden thund Kunde ophenbar hiemit, dem nach, von gesamter Eidgenosschaft, bei Aufrichtung und Confirmation des allgemeinen Devensionalwesens eine nothwendigkeit zu seyn, Befunden worden, daß die hiezu bestimmte Kriegsräthe

Nebendt dem allgemeinen, von jedem Orth ihnen insgemeint zu gestellten Schirmbriefs versehen werde, als haben Wir hiemit vnd in Craft Dieses Briefs Unserm besonders lieben vnd getreuen Herren Ullrich schmidem, Alt Landamman vnd Amts Pannerherr. Und von Unserm Orth bestimmbten Eidgenössisch Krieglichem Dem gemeinen Lieben Vaterland besorglichen Vorfallenheiten, mit Ubrigen der Löbl. Eidgenosschaft hiezu Deputierten Kriegsräthe, alles dasjenige zu rathen vnd zu schließen helfen, was zu des Allgemeinen Eidgnössischen Stagts, Fried, Ruhe, Sicherheit und Wohlwesen sie am Erspriestlichsten zu sein erachten möchte. Und versprechend hierüber, da fehrn solche Schlüß nicht noch wunsch, sonder so Gott gnädig verhüten wolle, widerwärtig vnd unglückhaftig außschlagen soulden, Ihme Herren Landammann Schmid deswegen, im geringsten nichts zu zusuchen, nach Ihne deswegen einichen Weg entgelten zu lassen, sonder für ganz unschuldig zu halten, und wider allen Tadel vnd nachred ihme zu allen Zeiten in bester Form zuschützen vnd zu schirmen. Desz zu wahren vfkundt, so haben wir dieses gewaltsbrieff mit unserm gemeinen Lands-Secret Insigel bekräftiget.

Geben zu Trogen denn 24. T. Novembers Anno 1674.

---

In dem Aufsat: "Ausflug über den Siegel nach Fählen", des jüngsten Monatsblattes, haben sich einige Druckfehler eingeschlichen; auch ist in demselben etwas Ungleichheit in der Orthographie wahrzunehmen, welche den überhäusten Geschäften des Korrektors zuzuschreiben ist.

---